

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen In the future...Grafikdesign, Webdesign & Fotografie Lena-Franziska Stadler (im Folgenden Designer genannt) und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Designer nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Designer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Kunden haften für die Verwendung des Bildmaterials entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass ggf. auch Rechte Dritter einzuholen sind. Für die Wahrung dieser Rechte (z.B. Urheberrecht an reproduzierten Kunstwerken, Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrechte von Sammlungen, Rechte aus dem Markengesetz) ist der Kunde verantwortlich.

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte nach Urheberrechtsgesetz (§ 31 UrhG - §§ 1 - 69g; TMG §5)

1.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig und bedarf rechtlicher Konsequenzen.

1.2 Bei Verstoß gegen Punkt 1.1 hat der Auftraggeber dem Designer zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

1.3 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte gegen eine Gebühr, die schriftlich vereinbart wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht gegen eine Gebühr eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden (Abschnitt 5 - Rechtsverkehr im Urheberrecht (§§ 28 - 44), Unterabschnitt 2 - Nutzungsrechte (§§ 31 - 44)).

1.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Designer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5 Der Designer ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/ oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer zusätzlich, zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.6 Der Auftraggeber räumt dem Designer das Recht ein, den Firmennamen und das Firmenlogo des Auftraggebers für kommerzielle Zwecke nutzen zu können.

1.7 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten des Designers formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Designers.

### 2. Vergütung

2.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

2.2 Die vollständigen Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

2.3 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Designers. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung des Designers erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

### 3. Fremdleistungen

3.1 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

### 4. Eigentum, Rückgabepflicht

4.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Designer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 5. Herausgabe von Daten

5.1 Der Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Designer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.2 Hat der Designer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.

5.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

5.4 Der Designer haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1 Der Auftraggeber legt dem Designer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

6.2 Soll der Designer die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer mindestens fünf bis zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

### 7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Designer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Mit der Abnahme des Werkes und/ oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung des Designers insoweit entfällt.

7.5 Der Designer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

7.6 In keinem Fall haftet der Designer für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Designer erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Designer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Designers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## 9. Entgelte für die Bereitstellung und Nutzung von Text- und Bildmaterialien

9.1 Die Lizenzbestimmungen von in the future... werden für jedes Objekt, jedes Werk oder jede Kollektion angegeben. Objekte aus dem Bestand von In the future... deren Lizenzangabe „Freier Nutzung - Rechte vorbehalten“ lautet, können für kommerzielle Zwecke unter Angabe der vollständigen Quelle gebührenfrei verwendet werden. Dies gilt auch für die Verwendung einzelner Bilder in wissenschaftlichen Publikationen mit einer Auflage unter 1.000 Exemplaren.

9.2 Werden diese Objekte in Druckerzeugnissen oder anderen Offline-Medien publiziert, hat der Besteller un- aufgefördert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Die entsprechenden Abbildungen sind kenntlich zu machen. In the future... ist berechtigt, weitere Exemplare zum Vorzugspreis gemäß §26 des Gesetzes über das Verlagsrecht zu erwerben.

9.3 Bei der Verwendung eines digitalen Objekts ist das Unternehmen In the future... mit der Internet-Adresse: [www.lena-franziskastadler.de](http://www.lena-franziskastadler.de) sowie - im Fall von Fotografien - der Fotograf zu nennen.

Empfohlene Quellenangaben: In the future... Grafikdesign, Webdesign & Fotografie Lena-Franziska Stadler (die Verlinkung auf die Internetseite kann direkt stattfinden)

## 9.4 Nutzungsentgelte für Publikation in Büchern, Broschüren (E-Books + 50 %), CD und DVD

Bücher, CD, DVD	bis 1/4 S.	bis 1/2 S.	bis 1/1 S.	Titel
Auflage bis 3.000	25,00 €	30,00 €	40,00 €	120,00 €
Auflage bis 10.000	30,00 €	35,00 €	45,00 €	150,00 €
Auflage bis 50.000	35,00 €	40,00 €	55,00 €	200,00 €

## 9.5 Nutzungsentgelte für Publikation in Zeitungen

Zeitungen	Abb. bis 2sp.	Abb. bis 2sp.	Aufmacher	Titel
Auflage bis 50.000	25,00 €	30,00 €	40,00 €	80,00 €
Auflage bis 100.000	30,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €
Auflage bis 250.000	35,00 €	45,00 €	70,00 €	120,00 €
Auflage bis 500.000	40,00 €	50,00 €	80,00 €	140,00 €

## 9.6 Nutzungsentgelte für Publikation in Zeitschriften

Zeitschriften	Abis 1/4 S.	bis 1/2 S.	bis 1/1 S.	Titel
Auflage bis 100.000	60,00 €	80,00 €	120,00 €	200,00 €
Auflage bis 500.000	80,00 €	100,00 €	170,00 €	250,00 €
Auflage bis 1 Mio.	100,00 €	150,00 €	200,00 €	500,00 €
Auflage über 1 Mio.	120,00 €	160,00 €	300,00 €	600,00 €

## 9.7 Nutzungsentgelte für Publikation im Internet

### Internet

1 Monat	50,00 €
6 Monate	150,00 €
1 Jahr	250,00 €
3 Jahre	300,00 €
Apps	50,00 €

Für die weltweite und die zeitlich unbegrenzt Verwendung der Druckwerke und digitalen Medien werden 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühren zusätzlich erhoben.

## 9.8 Nutzungsentgelte für Print- und Webmedien - komplett (stets ohne den Erwerb des Urheberrechtes)

### Nutzungsrechte Komplettpaket

regional:	20 % des Gesamtpreises
national:	30 % des Gesamtpreises
international:	40 % des Gesamtpreises

## 9.9 Rabatte auf Nutzungsentgelte

Für die Veröffentlichung mehrerer Abbildungen in einer Publikation werden folgende mengenrabatte gewährt:

ab 10 Bildern:	10 %
ab 20 Bildern:	20 %
ab 50 Bildern:	30 %

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Der Auftraggeber stimmt mit der Unterschrift der Vertragsbedingungen und seiner Auftragserteilung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grafikdesign zu. Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

10.3 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand 05/20

Copyrights:

In the future... Grafikdesign, Webdesign & Fotografie Lena-Franziska Stadler

Quellen:

<https://dejure.org/gesetze/UrhG/31.html>; Deutsche Anwälte, Industrie und Handelskammer (IHK), Händlerbund, Wirtschaftslexikon, Deutsche Fotothek, eRecht24, [www.urheberrecht.de/nutzungsrecht/](http://www.urheberrecht.de/nutzungsrecht/), [www.webkalkulator.com/kostenrechner](http://www.webkalkulator.com/kostenrechner)